

1722

2388

2390

2409

2389

HÖCHSTSPANNUNGSLEITUNG
FREILEITUNG 20 kV

STAATSTRASSE ST 2128

2387

TRAFU

2383

2386

2385

FAHRLOS

HYDRANT

MD

HÖCHSTSPANNUNGSLEITUNG
FREILEITUNG 20 kV

2264

SCOTTENWEG

2379/2

2379

2379/3

2379/4

REITPLATZ

2379/5

LANDWIRTSCHAFTLICHE
VORBEHALTSFLÄCHE

JAUCHE-GRUBEN

HYDRANT

2379/1

2266

2375

HUNABERGER STRASSE

EHEMALIGER
FEUERLÖSCHTEICH

2267

2279

2278

2275/5

2274

2270

GROSSE
EBERESCHE

EHEMALIGES
FEUERWEHR-
HAUS

2270

2270/1

2287/5

2287/2

2275/4

2268

2269

2271

2271/1

2334

2287/6

2287/4

2275/3

2275

2290

2269

2271

2337/1

2337/3

2287

JAUCHE-GRUBE

GRÜNANLAGE

GROSSER
BAUERN-
GARTEN

GROSSE
KASTANIE

2275

2289

GROSSE
KASTANIE

BUS-
HAUSCHEN

2273

JAUCHE-GRUBE

HOFWIESENWEG

2292

2291

2273/2

2273/3

WALDWEG



LA G E P L A N

1: 5000



2287

TEIL - ORTSABRUNDUNG " OBERKÜMMERING "

STADT HAUZENBERG

2293

ENDAUSFERTIGUNG



| | | |
|----------------|-------|----------|
| PLANERSTELLUNG | E. H. | 11.09.01 |
| 1. ÄNDERUNG | | |
| 2. ÄNDERUNG | | |
| 3. ÄNDERUNG | | |
| 4. ÄNDERUNG | | |

ARCHITEKTURBÜRO

LUDWIG A. BAUER

AM KALVARIENBERG 15

94051 HAUZENBERG

Verfahrensvermerke:

- | | |
|---------------------------|-------------------|
| 1. Aufstellungsbeschluss | 16.08.2004 |
| 2. Bürgerbeteiligung | 29.10.-29.11.2004 |
| 3. Fachstellenbeteiligung | 29.10.-29.11.2004 |
| 4. Satzungsbeschluss | 13.12.2004 |
| 5. Bekanntmachung | 29.12.2004 |

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 43 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Teil-Ortsabrundungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird aufmerksam gemacht.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Vorschriften für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen.

Hierzu werden die §§ 214 und 215 Abs. 1 BauGB im Wortlaut bekanntgegeben:

§ 214 - Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 3 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 2 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig ist;
3. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht oder die Begründung in

(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 4 unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne daß hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne daß die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

(3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlußfassung über den Bauleitplan maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind.

§ 215 - Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

(1) Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hauzenberg, den 15.12.2004

STADT HAUZENBERG

.....
Bernd Zechmann, 1. Bürgermeister